



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail info@hamburgerhv.de  
Internet www.hamburgerhv.de  
Bankkonto Hamburger Sparkasse  
Konto-Nr. 1335104103  
BLZ 200 505 50  
Steuer-Nr. 221701743207765

SG Hamburg-Nord

15.02.2016

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 09.02.2016 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede  
Beisitzer: M. Madaus  
Beisitzer: S. Hänke  
Protokollführer G. Plicht

ergeht folgendes

## **Urteil 2/2016:**

Der Verantwortliche S. (SG Hamburg-Nord) erhält wegen unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter, nachdem eine Disqualifikation bereits erfolgt war, eine Sperre von 2 Spielen, längstens 1 Monat (09.02.- 08.03.16).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten von 76,20 € trägt die SG Hamburg Nord.

## **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 24.01.2016 fand das Jugendspiel mB, SG Hamburg Nord 2. - Buxtehuder SV 2., statt.

Der Schiedsrichter vermerkte in dem Schiedsrichterspielbericht u.a.:

In der 24. Minute schimpfte und meckerte der des Feldes verwiesene Trainer auf der Tribüne laut und in einer Weise, die nicht angebracht war und behinderte das Spiel. Er sagte ständig "was pfeift er für einen Scheiß, der kann ja gar nichts und so weiter". Besonders rastete er aus, als in der 24 Minute die Nr. 8, weil er beim Anwurf durch den Kreis mit Behinderung lief, eine 2 Min Strafe bekam. Die Worte möchte ich nicht wiederholen.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der Verantwortliche, als er nach der Disqualifikation auf der Tribüne war, sich weiterhin gegenüber dem Schiedsrichter grob unsportlich verhalten hat.

Der Schiedsrichter konnte jedoch nicht mehr genau sagen, welche Beschimpfungen vom Verantwortlichen oder neben diesen stehenden Eltern geäußert wurden.

Der Trainer hat sich bereits abends nach dem Spiel telefonisch und auch während der Verhandlung beim Schiedsrichter entschuldigt.

Trotzdem handelt es sich hier - vor allem bei einem Jugendspiel - um ein unsportliches Verhalten gem. Regel 8:7 Intern. Handballregeln. Der Verantwortliche hatte bereits - auf Anordnung des Vereines - ein Spiel aussetzen müssen.

Ergänzend dazu hält das Sportgericht eine Sperre von 2 Spielen, längstens 1 Monat, für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede      gez. M. Madaus      gez. S. Hänke